



Rheinfelder Straße 19 79639 Grenzach-Wyhlen Tel.: 07624/9129491
mail@jugendkultur-grenzach-wyhlen.de www.jugendkultur-grenzach-wyhlen.de

Satzung des Fördervereins Kinder, Jugend und Kultur Grenzach-Wyhlen (e. V.)

Präambel

Es wurde versucht, geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Wo dies nicht möglich war, finden Sie wegen der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein Kinder, Jugend und Kultur Grenzach-Wyhlen“

und hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lörrach eingetragen.

§ 2

Zweck

1.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die offene Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zu fördern, mit dem Ziel, eine Hilfe zur Orientierung in der Gesellschaft und zur freien Meinungsbildung durch an aktuelle Themen gebundene Diskussionsrunden, Aktivitäten, Vorträge usw. zu geben. Ferner setzt sich der Verein ein, einen Beitrag für ein familien- und kulturfrendliches Grenzach-Wyhlen zu leisten. Durch gemeinsame Veranstaltungen und Programme soll ein Teil zur Völkerverständigung und Akzeptanz von Minderheiten beigetragen werden.

2.

Der Verein fördert den Aufbau und den Betrieb eines Kinder- und Jugendbüros, des Jugendhauses und anderer Einrichtungen die Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen sollen.

3.

Der Verein fördert die Vernetzung von Initiativen und Einrichtungen die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Vereinskapital/Geschäftsjahr/Haftung

1.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4.
Entsprechend der Geschäftsordnung zahlt der „Förderverein Kinder, Jugend und Kultur (e.V.)“ Aufwandsentschädigungen an Personen mit bestimmten Funktionen und Tätigkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6.
Für rechtliche Verbindlichkeiten wird die gesamtschuldnerische Haftung auf das Vermögen des Fördervereins beschränkt.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1.
Mitglieder können Jugendliche, Erwachsene und juristische Personen sein.
2.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch.
3.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ist die Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres nicht erfolgt, bleibt die Mitgliedschaft automatisch erhalten.
5.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der gesamte Vorstand.
Gründe für den Ausschluss:
 - 3.1 Das bewusste und wiederholte Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereines.
 - 3.2 Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaligem Anmahnen.

§ 5

Mitgliederbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6

Organe und Einrichtungen

1.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen – vor allem Ausschüsse mit besonderen Aufgaben – geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

1.1 Im Vorstand weiter vertreten sind;

- 1 Vertreter der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
- 1 Vertreter einer Jugend- bzw. Schülerorganisation
- 3 Vertreter aus den Reihen der Mitgliederversammlung

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

3.

Der Vorstand wird gemäß § 27 BGB durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die dazwischen liegende Dauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen des Vorstandes sind möglich.

4.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

5.

Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstandes widerrufen, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung vorliegen (§ 27 BGB).

6.

Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied erhält jedoch eine monatliche Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7.

Die Geschäftsordnung ist durch den Vorstand zu erstellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsordnung beschreibt den finanziellen und organisatorischen Rahmen, in dem sich die Ziele, Zwecke des Vereins effektiv erreichen lassen. Die Geschäftsordnung beschreibt lediglich einen Rahmen und engt die Tätigkeiten nicht ein, die sich aus den satzungsgemäßen Zielen/Zwecken des Vereins (vgl. § 2) begründen.

§ 8

Rechnungsführer

1.

Der Vorstand nach § 7 Nr. 1. (ohne 1.1) hat mehrheitlich einen Rechnungsführer für den Förderverein zu bestellen. Dieser wird nicht in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der Rechnungsführer muss Mitglied im Förderverein sein.

2.

Der Rechnungsführer führt die Kasse und die Buchungen. Er legt die notwendigen Unterlagen für die Rechnungsprüfer (§ 9) bereit und unterstützt diese. Weitere Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt.

3.

Der Rechnungsführer des Fördervereins ist als nebenamtlicher Mitarbeiter tätig.

4.

Der Rechnungsführer soll bei Bedarf an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Bei den Vorstandssitzungen hat er jedoch nur eine beratende Stimme und kein eigenes Stimmrecht.

§ 9

Rechnungsprüfer

1.

Die Rechnungsprüfer (Anzahl: 2) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2.

Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen vor der Mitgliederversammlung. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand und dem Geschäftsführer zuzuleiten ist.

3.

Die §§ 7 Nr. 3 und 12 Nr. 2 dieser Satzung ist für die Wahl der beiden Rechnungsprüfer sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Geschäftsführer

1.

Der Vorstand nach § 7 Nr. 1 (ohne 1.1) kann mehrheitlich einen Geschäftsführer für den Förderverein bestellen. Dieser wird nicht in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der Geschäftsführer muss Mitglied im Förderverein sein.

2.

Seine Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt.

3.

Der Geschäftsführer des Fördervereins ist als nebenamtlicher Mitarbeiter tätig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.

Der Geschäftsführer soll bei Bedarf an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Bei den Vorstandssitzungen hat er jedoch nur eine beratende Stimme und kein eigenes Stimmrecht.

§ 11

Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

1.
Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
2.
Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Versammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
3.
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Etwaige Änderungen des Tagungsortes und der Tagungszeit müssen den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens fünf Tagen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4.
Tagesordnungspunkte können aus der Mitgliedschaft in Textform an den Vorstand gerichtet werden. Diese Tagesordnungspunkte müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied nach § 7 Nr. 1 (ohne 1.1) vorliegen.
5.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

§ 12

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung/Wahlen

1.
Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
2.
Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3.
Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 13

Niederschrift

1.
Über die Mitgliederversammlung ebenso wie über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Beschlüsse werden besonders gekennzeichnet. Die Protokolle werden in der Weise beurkundet, dass sie von der/dem Schriftführer unterschrieben und von einem der beiden Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
2.
Jedes Mitglied ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Jugendreferat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zum Zwecke der Jugendförderung zu.

§ 15

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Vorstehende Satzung wurde am 23.10.2013 von der Mitgliederversammlung in Grenzach-Wyhlen beschlossen.

Josef Gyuricza, Vorsitzender

Alexandra Pfeiffer, Vertreterin

Mechthild Wallny, Schriftführerin